

SATZUNG

Stiftung Lebenshilfe München

Präambel

Der Verein Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis will durch Einrichtung einer Stiftung die von ihm wahrgenommenen Aufgaben, Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und deren Angehörigen Lebenshilfe in allen Bereichen zu leisten, absichern und auf eine breitere Grundlage stellen. Hierdurch soll einem noch größeren Kreis von Menschen mit geistiger Behinderung Unterstützung, Betreuung, Förderung, Bildung und die notwendige Versorgung mit Wohnraum sichergestellt werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Lebenshilfe München.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige darstellen. Die Förderung der Zwecke des Vereins Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis gemäß der als Anlage beigefügten Vereinssatzung ist stets Gegenstand des Stiftungszweckes.
2. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung, Unterhaltung und das Betreiben von Einrichtungen zur Betreuung, Förderung, Integration und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung wie z.B. Frühförderung, familienentlastende Dienste,

ambulante Dienste, heilpädagogische Tagesstätten, schulvorbereitende Einrichtungen, private Förderschulen, Wohnstätten, Wohnpflegestätten, gestütztes Wohnen, Tagbetreuung, Werkstätten, Förderstätten, offene Behindertenarbeit und Elternberatung für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige. Hierzu gehört auch die Anmietung und/oder der Erwerb bzw. die Errichtung entsprechender Baulichkeiten.

Die Stiftung kann solche Einrichtungen durch die Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis, durch andere Körperschaften oder sonstige Hilfspersonen betreiben lassen oder selbst betreiben und solche Einrichtungen mit Zuwendungen unterstützen.

- b) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln, um diese der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis zur ausschließlichen Verwendung für ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die angesammelten Mittel können mit Zustimmung der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis auch anderen gemeinnützigen Institutionen mit der in § 2.1 genannten Zwecksetzung zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die Stiftung wird mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung eintreten und eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen pflegen, die den Zielen der Stiftung förderlich sein können. Daneben wird sie in ihrem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern/Angehörigen und Freunde geistig behinderter Menschen anregen und sie beraten.
- d) Zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke kann sich die Stiftung mit Zustimmung der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis an anderen gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung mit einer Kapitaleinlage beteiligen.

§ 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der/die Stifter, ausgenommen der Verein Lebenshilfe München

e.V. Stadt und Landkreis, und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus dem bebauten Grundstück Pellhamer Straße 6, Fürstenfeldbruck, mit Einfamilienhaus, Flurstück-Nr. 1200/8 (Grundstücksgröße 856 qm). Das Grundstück ist im Grundbuch Fürstenfeldbruck Bd. 79 Bl. 3317 eingetragen. Das benannte Grundstück mit Gebäude bzw. die Erträge aus diesem Grundstück und Gebäude sollen zur Unterbringung und/oder Förderung von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung genutzt werden. Das vorgenannte Grundstück sowie ggf. Ersatzgrundstücke dürfen nur für den im § 2.1 genannten Stiftungszweck, insbesondere § 2.3 lit. a), genutzt werden.
3. Das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen sind gesondert auszuweisen.
4. Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, soweit der/die Zuwendende bestimmt, dass durch die Zuwendung eine Aufstockung des Grundstockvermögens erfolgen soll (Zustiftungen). Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
5. Die vorgenannte Immobilie bzw. deren Surrogate sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2.3 lit. a) der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
6. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Stiftung kann die Trägerschaft nichtrechtsfähiger Stiftungen und die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, die Zwecke gemäß § 2.1 verfolgen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b) aus öffentlichen Zuschüssen,
 - c) aus sonstigen Einnahmen,
 - d) aus Zuwendungen, soweit sie vom/von der Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4.4 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen – nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) und der Mittel für die Bildung von Rücklagen – nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch den Stiftungszweck zu begünstigenden Personen/Institutionen steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat, und
 - b) der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
3. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann

der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

4. Die Stiftung kann jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen.
2. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis kraft und für die Dauer dieses Amts,
 - b) zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis kraft und für die Dauer dieses Amts, sowie
 - c) zwei Mitglieder des Kuratoriums der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis oder, falls kein Kuratorium besteht, zwei Mitglieder der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis, die der Aufsichtsrat der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis für die Dauer von drei Jahren beruft.
3. Die weiteren zwei Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht bereits kraft Amts bzw. als Mitglieder des Vereins Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis dem Stiftungsrat angehören, werden vom Aufsichtsrat der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat haben das Recht, Vorschläge zur Berufung dieses Mitglieds bzw. dieser beiden Mitglieder einzubringen.
4. Vorsitzende/r des Stiftungsrats ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
5. Nach Ablauf der Berufszeit gemäß §§ 8.2 lit. c) und 8.3 Satz 1 muss neu berufen werden. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats wird das neue Mitglied nur für den Rest der Berufszeit des/der Vorgänger/s/in im Amt berufen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

6. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit Beendigung der Tätigkeit im Aufsichtsrat, im Kuratorium oder der Mitgliedschaft in der Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis,
 - c) mit Ablauf der Berufungszeit,
 - d) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines/einer amtlichen Betreuer/s/in,
 - e) mit der Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt wird.
7. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
8. Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er berät und unterstützt den Stiftungsvorstand. Er wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der Stiftungssatzung.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
- a) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - c) die Jahres- und Vermögensrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines/einer Wirtschaftsprüfer/s/in oder eines/einer vereidigten Buchprüfer/s/in,

- e) die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - f) die Veräußerung oder der Ankauf von Immobilien,
 - g) die Bestellung eines/einer (bzw. Ernennung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands zum/zur) hauptamtlichen Geschäftsführer/in, und
 - h) die Erstellung von Richtlinien (Regelungen) zur Vergabe von Stiftungsmitteln.
3. Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder mit einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 10 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern.
2. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des/der Vorgänger/s/in im Amt bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrats bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
3. Der Stiftungsrat beruft ein Mitglied des Vorstands zum/zur Vorsitzenden, ein weiteres zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder der Bestellung eines/einer amtlichen Betreuer/s/in,mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedarf. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt wird.

- d) Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stiftungsrat zerrüttet ist, oder
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
5. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Stiftungsrats eine den Aufgaben der Stiftung entsprechende Zahl von haupt-/ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu berufen bzw. anzustellen, auch gegen Entgelt, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 11 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Stiftungsratssitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats und dem Stifterwillen. Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt alle

Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er sorgt für die Erhaltung des Grundstockvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zu Gunsten der in § 2 genannten Zwecke.

4. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel nach den vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien (Regelungen),
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der geprüften Jahresrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen, und
 - g) die Anstellung eines/einer Geschäftsführer/in gemäß § 9.2 lit. i) nach Beschluss des Stiftungsrats.
5. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen/eine Wirtschaftsprüfer/in oder einen/eine vereidigte/n Buchprüfer/in prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes

1. Sitzungen der Stiftungsorgane sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

schriftlich. Sitzungen des Stiftungsrats sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsvorstands dies in schriftlicher Form verlangt.

2. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragsstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende nach seinem/ihrer Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben.
3. Die Stiftungsorgane sind wie folgt beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde und sich der/die jeweilige Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende unter den anwesenden Mitgliedern befindet:
 - a) Der Stiftungsrat,
 - (i) wenn er aus fünf Mitgliedern besteht, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind;
 - (ii) wenn er aus sechs Mitgliedern besteht, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind; oder
 - (iii) wenn er aus sieben Mitgliedern besteht, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind; sowie
 - b) der Stiftungsvorstand, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind (unabhängig davon, ob der Stiftungsvorstand aus zwei oder drei Mitgliedern besteht).

Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen.

4. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle von dem Ladungsfehler betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
5. Jedes abwesende Mitglied, mit Ausnahme des Vorsitzenden, kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.

6. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Letzteres gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
7. Die Stiftungsorgane treffen ihre Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 dieser Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Das Schriftformerfordernis nach § 12.1 und § 12.4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung und Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
9. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren der Stiftungsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
10. Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht, an Sitzungen des Stiftungsvorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen und zu sprechen. Sie sind mindestens zwei Wochen vorher über Termin und Gegenstand der Sitzung zu informieren.
11. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 13 Stiftungsbeirat

Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsbeirat berufen. Seine Mitglieder tragen das Anliegen der Stiftung in die Öffentlichkeit und werben für Zustiftungen (Zuwendungen zur Aufstockung des Grundstockvermögens) und Zuwendungen zum Verbrauch an die Stiftung.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Beschlüsse nach § 14.1 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von sechs Siebtel der Mitglieder des Stiftungsrats und zwei Drittel der Mitglieder des

Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Besteht der vorgenannte Verein bzw. ein Rechtsnachfolger nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 5. April 2012, genehmigt am 4. Juni 2012, außer Kraft.

Stiftung Lebenshilfe München
St.-Quirin-Str. 13 a
81549 München
Tel.: 0 89 / 6 93 47 - 101
Fax: 0 89 / 6 93 47 - 160


Andrea Siemen
Stiftungsratsvorsitzende


Florian Hahn
Vorstandsvorsitzender



Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 14.08.2024
Nr. 1222.12.13-M-L-1-12